



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 99 *hh*)

**Allgemeine und vollständige Abrüstung: Gemeinsames
Vorgehen und zukunftsorientierter Dialog für
eine Welt ohne Kernwaffen**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/77/385, Ziff. 110)*]

77/76. Schritte zur Erarbeitung eines gemeinsamen Fahrplans für eine Welt ohne Kernwaffen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Verwirklichung einer Welt ohne Kernwaffen ein gemeinsames Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

darin erinnernd, dass der Einsatz von Kernwaffen in Hiroshima und Nagasaki vor 77 Jahren erfolgte,

in Bekräftigung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (der Vertrag)¹ als Eckpfeiler des weltweiten nuklearen Nichtverbreitungsregimes, als Grundlage für das Streben nach nuklearer Abrüstung und als wichtiger Beitrag zur Inanspruchnahme der Vorteile der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den Vertrag in all seinen Aspekten, einschließlich seines Artikels VI, vollständig und kontinuierlich durchzuführen und weiter auf seine Universalität hinzuwirken,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags die Gültigkeit aller bestehenden Verpflichtungen bekräftigen, einschließlich derjenigen, die in den Beschlüssen und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² enthalten sind, des Ergebnisdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000³, insbesondere der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die vollständige Beseitigung der Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und der Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen, die von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 angenommen wurden⁴, und ferner bekräftigend, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der oben dargelegten Verpflichtungen durch alle Vertragsstaaten für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Vertrags wesentlich ist,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die Entscheidung eines Staates, ein Konsensergebnis auf der Zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 1. bis 26. August 2022 abgehalten wurde, zu blockieren, zugleich den im Konsens gefassten Beschluss über den nächsten Überprüfungszyklus, einschließlich der Einrichtung der Arbeitsgruppe zur weiteren Stärkung des Überprüfungsprozesses, wohlwollend zur Kenntnis nehmend und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auf der Grundlage der auf der jüngsten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags geführten Gespräche und des Entwurfs des Schlussdokuments (NPT/CONF.2020/WP.77), das eine sinnvolle Grundlage für die pragmatische Förderung der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Überprüfungszyklus bis zur Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2026 darstellt, Fortschritte zu erzielen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung des internationalen Sicherheitsumfelds, einschließlich der sich rasch verschlechternden Lage in der Ukraine, und darüber, dass die Bedrohung durch Kernwaffen heute so groß ist wie zuletzt auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, und unter Kenntnisnahme der Besorgnis der Nichtkernwaffenstaaten angesichts der raschen quantitativen Ausweitung und qualitativen Aufwertung der Nuklearstreitkräfte einiger Kernwaffenstaaten, einschließlich der Entwicklung moderner Kernwaffen und neuer Trägerformen, sowie der anhaltenden sicherheitspolitischen Funktion von Kernwaffen und der uneinheitlichen Transparenz bei diesen Aktivitäten,

erfreut über die Verlängerung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (Neuer START-Vertrag), mit der Aufforderung an beide Vertragsstaaten, vor Ablauf des Neuen START-Vertrags im Jahr 2026 in redlicher Absicht Verhandlungen über einen Nachfolgerahmen zu führen, sowie in Bekräftigung der besonderen Verantwortung der Kernwaffenstaaten, in redlicher Absicht Rüstungskontrollgespräche darüber aufzunehmen, wie durch effektive Maßnahmen ein nukleares Wettrüsten verhindert und der Weg für eine endgültige Beseitigung von Kernwaffen geebnet werden kann, und aktiv an diesen Gesprächen mitzuwirken,

bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen in der Gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungsoberhäupter der

² 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2).

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

fünf Kernwaffenstaaten vom 3. Januar 2022 zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Vermeidung eines Wettrüstens ergreifen müssen, und auf die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten hinweisend, weitere strukturierte Bemühungen um einen Meinungsaustausch über nukleare Konzepte und Grundsätze, Nuklearpolitik und die Minderung des nuklearen Risikos zu unternehmen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass alle Kernwaffenstaaten sämtliche bestehenden Verpflichtungen und Zusagen im Hinblick auf unilaterale oder multilaterale Sicherheitsgarantien gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, vollständig einhalten, einschließlich der Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1994,

in Anerkennung der Bedeutung der Beschlüsse und der Resolution zum Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete⁵, und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Einrichtung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten weitere praktische Schritte unternehmen und wirkungsvolle Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen, die die internationale Stabilität, den Frieden und die Sicherheit fördern und auf dem Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle beruhen,

in der Erkenntnis, dass das nukleare Risiko fortbesteht, solange Kernwaffen existieren, erneut erklärend, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige Möglichkeit ist, alle mit diesen Waffen verbundenen Risiken zu beseitigen, und unter erneutem Hinweis darauf, dass eine Risikominderung weder Ersatz noch Voraussetzung für die nukleare Abrüstung ist und dass Bemühungen in diesem Bereich zu Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel VI und damit verbundener Verpflichtungen zu nuklearer Abrüstung beitragen und diese ergänzen sollten,

mit erneutem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen, erneut erklärend, dass unsere Ansätze und Anstrengungen im Bereich der nuklearen Abrüstung auch weiterhin von dieser Erkenntnis geleitet sein sollten, und in diesem Zusammenhang den Besuch von Führungspersönlichkeiten, Jugendlichen und anderen Personen in Hiroshima und Nagasaki begrüßend,

Kenntnis nehmend, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen am 7. Juli 2017 verabschiedet wurde und darauf hinweisend, dass er am 20. September 2017 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, am 22. Januar 2021 in Kraft trat und das erste Treffen der Vertragsstaaten vom 21. bis 23. Juni 2022 stattfand,

unter erneutem Hinweis darauf, dass eine weitere Stärkung des internationalen Regimes zur Nichtverbreitung von Kernwaffen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit unerlässlich ist, und in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Erforschung, Erzeugung

⁵ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2), Anhang.

und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke frei von Diskriminierung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu entwickeln, sowie der Bedeutung nuklearer Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheit für den weitestmöglichen Einsatz und Austausch von Kerntechnologie zu friedlichen Zwecken und ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und Männern zu gewährleisten und bei allen Aspekten der Entscheidungsprozesse im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung verstärkt eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen,

darauf hinweisend, dass weitere Arbeit vonnöten ist, um die Unumkehrbarkeit der nuklearen Abrüstung sicherzustellen, die Berechenbarkeit zu erhöhen und die Rechenschaftspflicht auszuweiten, und erfreut über die Transparenz- und Berichterstattungsmaßnahmen einiger Kernwaffenstaaten im Bereich der Nuklearpolitik, nuklearer Grundsätze und der Veranschlagung entsprechender Mittel, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über Modernisierungspläne in diesem Bereich,

1. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, *nachdrücklich auf*, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass Kernwaffen bis zu ihrer vollständigen Beseitigung nie wieder zum Einsatz gelangen, und hetzerische Parolen bezüglich der Nutzung von Kernwaffen zu unterlassen, in der Erkenntnis, dass alle Staaten ein gemeinsames Interesse haben, einen Atomkrieg zu vermeiden;

2. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen alle von ihnen abgegebenen Sicherheitsgarantien zu achten und einzuhalten und keine Kernwaffen gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, einzusetzen oder ihnen mit deren Einsatz zu drohen, im Einklang mit ihren entsprechenden nationalen Erklärungen;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, *auf*, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden sowie unbeschadet ihrer eigenen nationalen Sicherheit umgehend erweiterte Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, indem sie gemäß Aktion 21 des Aktionsplans von 2010 Informationen über konkrete Daten zu ihren Kernwaffenbeständen und deren Einsatzfähigkeit sowie über nationale Maßnahmen im Hinblick auf nukleare Abrüstung, einschließlich ihrer Nuklearpolitik, nuklearen Grundsätze und Maßnahmen zur Minderung des nuklearen Risikos, bereitstellen, unter anderem betreffend den Produktionsstand von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, und regelmäßig und eingehend über die Durchführung des Vertrags zu berichten und Gelegenheiten für die Erörterung dieser Berichte zu schaffen und dabei die Aktionen 20 und 21 des Aktionsplans von 2010 sowie NPT/CONF.2020/WP.77, Ziffer 187 (35) als hilfreiche Referenzen zu berücksichtigen;

4. *betont*, dass es unerlässlich ist, den allgemeinen Abwärtstrend bei den weltweiten Kernwaffenbeständen fortzusetzen, um einer kernwaffenfreien Welt näher zu kommen, und fordert die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art unabhängig von ihrem Standort abzubauen und letztlich zu beseitigen, auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶ noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, *auf*, dies so schnell wie möglich zu tun, insbesondere die acht verbleibenden, in Anhang 2 aufgeführten Staaten, und bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen und sonstige Handlungen, die dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnten, zu unterlassen und Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen zu erklären oder an bestehenden Moratorien festzuhalten sowie die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bei ihren Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Vertrags zu unterstützen;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, umgehend Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern gemäß CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat aufzunehmen und zu einem raschen Abschluss zu bringen, und fordert die Kernwaffenstaaten *auf*, freiwillige Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären oder beizubehalten;

7. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, *auf*, sich zu verpflichten, auch weiterhin Maßnahmen zu ermitteln, zu erproben und umzusetzen, die erforderlich sind, um die Risiken zu mindern, die mit Kernwaffen einhergehen, etwa aufgrund von Fehlberechnungen, Fehleinschätzungen, Fehlkommunikation oder Unfällen, um den Dialog innerhalb der Kernwaffenstaaten sowie zwischen den Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten zu verstärken, wirksame Regelungen, Mechanismen und Instrumente zur Krisenprävention und -bewältigung zu entwickeln und nach besten Kräften anzuwenden, die Praxis beizubehalten, Kernwaffenangriffe gegenüber Kernwaffenstaaten und anderen Staaten zu unterlassen, und die Waffen auf der niedrigsten Alarmstufe zu halten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Initiativen für die Entwicklung einer multilateralen Verifikation der Abrüstung und des Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung der nuklearen Abrüstung und als wirksamen Schritt zur Verwirklichung der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen formulierten Ziele verstärkt zu unterstützen, die konzeptionelle und praktische Arbeit an der Verifikation der nuklearen Abrüstung unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle der Partnerschaften zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten in dieser Frage voranzutreiben und eine umfangreiche Beteiligung aller Staaten zu fördern;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen zur Nichtverbreitung einzuhalten und alle Fragen der Nichteinhaltung anzugehen, um die Integrität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die verbindliche Geltung des Sicherungssystems zu wahren;

10. *bekräftigt* die Verpflichtung, das vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Unbrauchbarmachen aller Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme sowie aller anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erreichen, sowie die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, nimmt mit ernster Besorgnis die Ankündigung der Demokratischen Volksrepublik Korea vom 9. September 2022 über ein aktualisiertes nuklearpolitisches Gesetz zur Kenntnis, durch das die Schwelle für

⁶ Siehe Resolution [50/245](#) und [A/50/1027](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

den Einsatz von Kernwaffen gesenkt wird, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, so bald wie möglich zur vollständigen Einhaltung des Vertrags und der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zurückzukehren;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, die Bemühungen um die Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen, ein nützliches und wirksames Hilfsmittel zur Förderung der Ziele des Vertrags im Bestreben um eine Welt ohne Kernwaffen, zu erleichtern, einschließlich der Bemühungen, an denen sich die jüngere Generation aktiv beteiligen kann, unter anderem über Dialogplattformen, Mentorenprogramme, Praktika, Stipendien, Modellveranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen von Jugendgruppen, sowie ein Bewusstsein für die Realität des Einsatzes von Kernwaffen zu schaffen, unter anderem indem Führungspersönlichkeiten, Jugendliche und andere Personen davon betroffenen Menschen und Gemeinschaften, darunter den Hibakusha (die den Einsatz von Kernwaffen erlitten), Besuche abstatten und sich mit ihnen austauschen, damit sie zukünftigen Generationen ihre Erfahrungen vermitteln, und begrüßt konkrete Maßnahmen in diesem Bereich, darunter das „Young Professionals Network“ (Netzwerk junger Berufstätiger) von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den fünf Kernwaffenstaaten und ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (P5), der Initiative „Youth4Disarmament“ (Jugend für Abrüstung), der Online-Bildungsressourcen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung („Disarmament Education: resources for learning“) und des angekündigten „Youth Leader Fund for a world without nuclear weapons“ (Fonds für junge Führungspersönlichkeiten für eine Welt ohne Kernwaffen);

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Schritte zur Erstellung eines gemeinsamen Fahrplans für eine Welt ohne Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
7. Dezember 2022